

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Mit Empfangsbekanntnis

WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG
Am Strom 1 – 4
18119 Rostock

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.019/22-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 17.09.2024

**Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.019/22-51
gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹**

I. Tenor

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Auf Antrag vom 22.03.2022, in der zuletzt ergänzten Fassung mit Datum vom 19.07.2024, wird der

Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG
Am Strom 1 – 4 in 18119 Rostock

unbeschadet der Rechte Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (hier: WEA 08) gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit Serrations am Standort der Stadt Grimmen innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 04/2015 „Papenhagen“ entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 08
Typ:	Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit Serrations („DinoTails“)
Nabenhöhe:	165 m
Rotordurchmesser:	170 m

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Gesamthöhe über Grund: 250 m
 Nennleistung: 6,6 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
Klein Lehmhagen	1	2 und 3	33.372.978	6.002.019

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu der genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung.

1.2 Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung anderer Behörden mit ein

- die Baugenehmigung nach § 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)²,
- die Zustimmung zur Errichtung einer Windenergieanlage gemäß § 14 Abs.1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)³ der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)⁴.

1.3 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in der Tabelle aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	<i>Ordner I</i>	
0	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	4
1	Antrag	1
1.1	Handelsregisterauszug	2
1.2	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 22.03.2022 - Formular 1.1 <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Herstellungskosten • Kostenübernahmeerklärung • Beschränkte Handlungsvollmacht • Verpflichtungserklärung 	10
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	8

² Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)

³ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

⁴ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

1.4	Standort- bzw. Flurstücksliste mit Angaben zu Flächeneigentümern <ul style="list-style-type: none"> • Optionsvertrag zur Nutzung von Flurstücken • Flurstücksübersicht • Flurstücksübersicht 1. Nachtrag • Nutzungsvertrag – inkl. Anlage 1a, 1b, 2 & 3 	15
2	Karten und Pläne	1
2.1	Lagepläne <ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus dem Liegenschaftskataster • Lageplan zum Bauantrag Maßstab 1: 1.000 • Übersichtsplan Maßstab 1: 2.000 • Übersichtsplan Abstände Wohnbebauung Maßstab 1:15.000 • Übersichtsplan WBV Maßstab 1: 2.000 	5
2.2	Datenblatt Koordinaten	1
3	Anlage und Betrieb	1
3.1	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht - Formular 3.3	1
3.2	Bezeichnung der „Siemens Gamesa 5.X“-Plattform <ul style="list-style-type: none"> • Technische Beschreibung • Technische Daten • Übersichtszeichnung inkl. Tages- und Nachtkennzeichnung • Aufbau und Abmessung Gondel und Rotorblätter 	8
3.3	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen - Formular 3.5 <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Castrol – Hyspin AWH-M 32 • Sicherheitsdatenblatt Castrol – Optigear Synthetic CT 320 • Sicherheitsdatenblatt Castrol – Optigear Synthetic X 320 • EG-Sicherheitsdatenblatt Exxon Mobil – Mobil SHC Gear 320 WT • Sicherheitsdatenblatt Fuchs – Renolin Unisyn XT 320 • Sicherheitsdatenblatt Fuchs – Renolin Unisyn CLP 320 • Sicherheitsdatenblatt Klüber – Klüberplex AG 11-462 • Sicherheitsdatenblatt Klüber – Klüberplex BEM 41-132 • Sicherheitsdatenblatt Klüber – Klüberplex BEM 41-141 • Sicherheitsdatenblatt Air Liquide – Schwefelhexafluorid • Sicherheitsdatenblatt Shell – Shell Omala S4 WE 320 • Sicherheitsdatenblatt Shell – Shell Omala S5 Wind 320 • Sicherheitsdatenblatt Air Liquide – Stickstoff 	76

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblatt Shell – Shell Rhodina Grease BBZ • Sicherheitsdatenblatt Shell – Shell Gadus S5 T460 1.5 • Sicherheitsdatenblatt Midel – Midel 7131 	
3.4	Fundamentdatenblatt	5
3.5	Längsschnitt Turm	1
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	1
4.1	Standardleistungs- und Ct-Kurve	4
4.2	Schallemissionen	2
4.3	Schalltechnisches Gutachten <ul style="list-style-type: none"> • Nachtrag zum Schalltechnisches Gutachten • Prognose des Schalleistungspegels • 2. Nachtrag zum Schalltechnisches Gutachten • Schallemission • Standardleistungs- und Ct-Kurve 	94
4.4	Berechnung der Schattenwurfdauer <ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachtrag zur Berechnung der Schattenwurfdauer • 2. Nachtrag zur Berechnung der Schattenwurfdauer 	85
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5	1
5	Minderung, Messung von Emissionen und Immissionen	1
5.1	Schallreduzierter Betrieb <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsübersicht 	3
5.2	Schattenwurfmodul	2
6	Anlagensicherheit	1
6.1	Sicherheitssysteme	2
7	Arbeitsschutz	1
7.1	Unterlage zum Arbeitsschutz <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitshandbuch grün • Sicherheitshandbuch rot • Stellungnahme zu Ruhepodesten an Steigleitern • Beleuchtung und Steckdosen 	22
8	Betriebseinstellung	1
8.1	Rückbaumaßnahmen	2
8.2	Verpflichtungserklärung	1
8.3	Rohbau-, Herstell- und Rückbaukosten des Herstellers	1
8.4	Ermittlung der Rückbaukosten	1
9	Abfälle	1

9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen – Formular 9.1 <ul style="list-style-type: none"> • Information über Abfälle • Zertifikat – ZER-QMS • Allgemeine Erläuterung zu Entsorgungsnachweisen von Gefahrenstoffen • Leistungsbeschreibung 	9
10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
10.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1 <ul style="list-style-type: none"> • Liste der Chemikalien in der Windenergieanlage • Wassergefährdende Stoffe 	5
10.2	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.5	2
Ordner II		
11	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1
11.1	Brandschutz und -bekämpfung	2
11.2	Brennbare Materialien	1
11.3	Brandschutzkonzept	5
11.4	Generisches Brandschutzkonzept	8
11.5	Evakuierungskonzept	6
11.6	Baugenehmigungsrelevante Informationen <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbescheinigung 	6
11.7	Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V) – Formular 12.1	4
11.8	Baubeschreibung - Formular 12.2 <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtsplan Abstand B194 + Bahn • Ermittlung der Herstellungskosten • Rohbau-, Herstell- und Rückbaukosten des Herstellers 	8
11.9	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen	18
11.10	Antrag auf Nachreichung von Bauvorlagen	1
11.11	Risiko- und Kostenübernahmeerklärung zur Statik- und Brandschutzprüfung	1

12	Natur, Landschaft, Boden	1
12.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1 <ul style="list-style-type: none"> • Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen – Formular 13.2 - 13.3 	4
12.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	99
12.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	32
12.4	Natur- und Artenschutzfachlicher Ergänzungen	48
13	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
13.1	UVP-Bericht	108
14	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	1
14.1	Allgemeine Anforderungen an Baustelle <ul style="list-style-type: none"> • baustellspezifische Anforderungen • Eiserkennungssysteme • Blitzschutz- und Erdungssysteme • Tages- und Nachtkennzeichnung von WEA als Luftfahrthindernis • Sichtweitenmessgerät • Servicelift – Bedienungsanleitung • Wartungsplan 	69

1.4 Die „Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage Nr. 8“ in der Fassung vom 19.08.2024 zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben ist Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage 1).

2 Bestimmungen

2.1 aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor dem Beginn der Bauarbeiten der Rückbau der WEA (einschließlich Zuwegung und Kranstellfläche), nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung, sicherzustellen ist. Dies ist durch eine unbefristete selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse in Höhe von [REDACTED] als Sicherheitsleistung zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Bauaufsichtsbehörde, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund zu erbringen.

2.2 auflösende Bedingung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, sollte nicht bis zum 17.09.2027 mit der Errichtung der Anlage begonnen worden sein.

2.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.3.1 Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.3.2 Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.3.3 Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.3.4 Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

2.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

2.4.1 Die von der Windenergieanlage „WEA 08“ des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einer Nennleistung von 6.600 kW am Standort der Stadt Grimmen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend Anlage Nr. 4.3 Blatt 8 Tabelle 4.1: Immissionsorte wie folgt ausgewiesen:

Maßgeblicher Immissionsort (IO)	Bezeichnung der Immissionsorte (IO)	IRW - dB(A) Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)
IO 03	Stoltenhagen, Zum alten Gutshaus 5	40

Tab. 1: maßgeblicher Immissionsort

Für den maßgeblichen Immissionsort gilt insbesondere folgender Teil-Immissionswert der Zusatzbelastung i. S. der TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO 3 Stoltenhagen, Zum alten Gutshaus 5 33 dB(A)

2.4.2 Der von der Windenergieanlage „WEA 08“ des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einer Nennleistung von 6.600 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e, \max} = 107,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

2.4.3 Die Windenergieanlage „WEA 08“ des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode N3 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 5.240 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e, \max} = 104,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

Sie ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des vorstehend festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde.

Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Überschreitung des unter Ziffer 2.4.1 festgesetzten Immissionsrichtwert-Anteils am maßgeblichen Immissionsort führt. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Anlage bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

2.4.4 Die Betriebsweisen der Windenergieanlage „WEA 8“ sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

2.4.5 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage „WEA 8“ ist durch Vermessung je ein Datenblatt pro Betriebsweise gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Regelung und in ihrer Schallemission ($L_{e, \max}$) mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

2.4.6 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage „WEA 8“ des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.

2.4.7 Die WEA ist mit Serrations auszustatten und zu betreiben.

Bewegter Schattenwurf

2.4.8 Vor Inbetriebnahme sind die neu errichtete Anlage und alle Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

Durch den Einsatz geeigneter selbstständig wirkender Abschalteinrichtungen ist sicher zu stellen, dass durch die Windenergieanlage an allen von Schattenwurf betroffenen Immissionsorten keine unzulässigen Schattenwurf-Immissionen entstehen.

2.4.9 Zur Sicherung der Einhaltung der unter 2.4.8 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

2.4.10 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

2.4.11 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

2.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen

2.5.1 Die Anlage ist mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen. Die technische Lösung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung muss von der Luftfahrtbehörde beurteilt sein und bedarf deren Zustimmung.

2.5.2 Der Prüfbericht Nr. 1 Prüfnummer 5034/23 vom 25.09.2023 des beauftragten Prüfindgenieurs für Standsicherheit, Herrn Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann Lübsche Straße 97, 23966 Wismar sowie die weiteren ergehenden Prüfberichte sind Bestandteil der Genehmigung. Die Prüffeststellungen des Prüfberichtes sind zu beachten.

Die Prüfung wird mit den noch einzureichenden Unterlagen, Typenprüfung und Baugrunduntersuchung fortgesetzt. Der Prüfindgenieur für Standsicherheit, Herr Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann Lübsche Straße 97, 23966 Wismar ist mit der bautechnischen Überwachung beauftragt.

2.5.3 Vor Baubeginn sind die gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Pkt. 3. 1 der Richtlinie für Windenergieanlagen einzureichen, zu den Nachweisen von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten), Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten), Nachweisen der Rotorblätter, Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten), Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz.

2.5.4 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen der Abstecknachweis entsprechend dem Vermessungsplan vorzulegen.

2.5.5 Der Baubeginn ist zwei Wochen vorher beim beauftragten Prüfindgenieur anzuzeigen. Die Ausführung darf nur nach den geprüften Unterlagen erfolgen, die vom Prüfindgenieur geprüft und freigegeben wurden.

2.5.6 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen.

2.5.7 Das Betreten der WEA ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung zu untersagen.

2.6 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an der WEA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

2.6.1 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2.6.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2.6.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

2.6.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

2.6.5 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

2.6.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.6.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

2.6.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

2.6.9 Die „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

2.6.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.6.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

2.6.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.6.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.6.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2.6.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

2.6.16 Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

2.6.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

2.6.18 Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

- 1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und**
- 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.**

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-1734-b**,
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses,
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84,
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund,
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92],
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung),
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: V-623-00000-2023/064 (24-2/2707)** schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

2.7 Auflage der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens I-0315-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

2.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

2.8.1 Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen sind als Kopie in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

2.8.2 Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)

2.8.3 Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).

2.8.4 Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

2.8.5 Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

2.8.6 Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet

- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten,
- b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
- c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)

2.8.7 Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

2.9. Natur- und Artenschutzrechtliche Auflagen

Allgemeine Auflagen

2.9.1 Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (öBB) von einer naturschutzfachlich ausgebildeten Fachkraft, die der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Es ist eine Auftragsbestätigung vor Baubeginn vorzulegen.

Der öBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen

dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle nach folgenden Fristen unaufgefordert an die Naturschutzbehörde (Dezernat 45, StALU VP) zu übermitteln:

- 1x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 8 Wochen und anlassbezogen
- 1x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die öBB muss geeignete Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um beim Eintreten nicht geplanter/nicht vorhersehbarer negativer Umstände bzw. Entwicklungen die Risiken rechtzeitig und wirksam auszuräumen. Im Schadensfall sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung zu formulieren und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die ökologische Bauüberwachung nimmt an allen Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf sowie potentielle Schadensfälle sind zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Die ökologische Bauüberwachung ist während der gesamten erdbezogenen Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahme/vollständigem Rückbau des Baufeldes und einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen.

Kernaufgaben der öBB sind die Folgenden:

- a) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere von Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und Fledermäusen, aber auch aller anderen Tierarten vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung,
- b) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes,
- c) Abstimmung mit Naturschutzbehörden im Konfliktfall bzw. zur Konfliktvermeidung,
- d) Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen,
- e) Erarbeitung von Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft,
- f) Dokumentation von Schadensfällen (z.B. Wurzelverluste, Habitatverluste).

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der öBB zu begleiten und zu überwachen:

- alle Baumaßnahmen des Vorhabens,
- Schutz des Bodens (v.a. nach Rückbau der temporären Zuwegung),
- Schutz von Gehölzen während der Bauzeit,
- Kontrolle der Baufläche auf Bodenbrüter und andere besonders geschützten Tierarten, ggf. Koordination Durchführung von Schutzmaßnahmen in Absprache mit der Naturschutzbehörde,
- Einhaltung Bauzeitenregelung für Kleinvögel, Fledermäuse und Amphibien,
- Kontrolle der Wanderrouten von Amphibien und Reptilien und ggf. Aufstellung von Schutzzäunen,
- Überprüfung Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter,
- Kontrolle Durchführung Schotterung des Mastfußbereiches.

2.9.2 Schutz des Bodens

Nach Beendigung der temporären Baumaßnahme sind alle bauzeitlichen Einrichtungen im Rahmen der Eingriffsvermeidung vollständig zurückzubauen. Die durch die Maßnahme verdichteten Böden sind nach dem Rückbau tiefgründig zu lockern. Die Funktionsfähigkeit der beanspruchten und überlagerten Biotop ist zu prüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Fahrspuren sind zu glätten. Je nach Vornutzung der Flächen, ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bodenverunreinigungen sind unzulässig.

Vorgaben zum Schutz von Boden:

- getrennte Bearbeitung vom lebendigen Oberboden und dem mineralischen C-Horizont,
- Lagerung des lebendigen Oberbodens entsprechend den geltenden fachlichen Regeln zur Wiederverwendung,
- Verfüllung und Wiederherstellungen von Böden in natürlich geschichteten Horizonten,
- besondere Sorgfalt bei Behandlung humoser Oberböden.

2.9.3 Schutz von Gehölzen

Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4, Ausgabe 1999, FGSV-Nr. 293/4) und der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Der Rückschnitt von Gehölzen für die Zuwegung ist unzulässig.

Sofern Schnittmaßnahmen im Ausnahmefall erforderlich sind, sind die Gehölze unter Absprache mit der öBB und der zuständigen Naturschutzbehörde zurückzuschneiden. Ein Rückschnitt ist gem. § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. unzulässig. Sollten Schnittmaßnahmen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrollen der öBB auszuschließen und gegenüber der Naturschutzbehörde nachzuweisen. Werden bei der Fällung an den/m bearbeiteten Baum/Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermausquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den/m betreffenden Baum/Bäumen zu unterbrechen und umgehend die Naturschutzbehörde zu informieren, die dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Befreiung, festlegt.

Alle Wege sind außerhalb der Kronentraufe geschützter Hecken, Alleebäumen oder Einzelbäumen anzulegen. Die Maße der Wege sind in der Örtlichkeit vor Baubeginn abzustecken und ein Abnahmetermin vor Baubeginn mit der Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

2.9.4 Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme

Der zuständigen Naturschutzbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Naturschutz

2.9.5 Ersatzgeldzahlung Landschaftsbild

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist gemäß des Kompensationserlasses Windenergie MV vom 06.10.2021 für die verbleibenden Beeinträchtigungen ein Ersatzgeld zu leisten. Der Zahlenwert für die WEA 8 beträgt [REDACTED]

(in Worten: [REDACTED] und ist durch den Bauherrn spätestens zur Anzeige des Baubeginns und in jedem Fall vor Verkauf von Windenergieanlagen zu überweisen.

Die Zahlung ist auf das nachstehende Konto

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

und unter Angabe des Kassenzzeichens: **6996 2400 06865**

eininzahlen.

2.9.6 Kompensation mittelbarer und unmittelbarer Eingriffe in den Naturhaushalt

Über das Ökokonto Nr. VR-011 (Renaturierung Polder III Bad Sülze) sind

- der mittelbare Kompensationsbedarf von 2.252 m² KFÄ (in Worten: zweitausendzweihundertzweiundfünfzig),
- der unmittelbare Kompensationsbedarf von 3.688 m² KFÄ (in Worten: dreitausendsechshundertachtundachtzig) sowie die
- Voll- und Teilverriegelung von 950 m² KFÄ (in Worten: neunhundertfünfzig)

auszugleichen (temporäre Eingriffe, die weniger als fünf Jahre andauern, müssen nicht kompensiert werden).

Es ergeben sich ein Kompensationsbedarf von 6.890 m² KFÄ (in Worten: sechstausendachthundertneunzig).

Bis zur Anzeige des Baubeginns ist durch den Vorhabenträger der Nachweis über die Ablösung der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente (Abbuchungsprotokoll) aus dem Ökokonto gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde (Dezernat 45, StALU VP) zu erbringen. Dafür zahlt der Bauherr eine zu vereinbarende Geldsumme für eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme an den Ökokontoinhaber. Der Nachweis gegenüber der Naturschutzbehörde ist durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls zu erbringen.

Artenschutz

2.9.7 Artenspezifischer Einstieg

Die folgenden Maßnahmen werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- öBB: während der gesamten Bauzeit. (siehe Ziffer 2.9.1)
- Bauzeitenregelung Kleinvögel: vom 01.03 – 31.07 (siehe Ziffer 2.9.9)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen (siehe Ziffer 2.9.8)
- Mastfußgestaltung: vom 01.03 – 31.10 (siehe Ziffer 2.9.10)
- Schutz Amphibien: Bauzeit 15.10-28.02. (siehe Ziffer 2.9.11)
- Pauschale Abschaltung Fledermäuse während des Betriebes (siehe Ziffer 2.9.12)

Die folgenden Protokolle werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- öBB: 1 x vor Baufeldfreimachung, mind. alle 8 Wochen und Anlassbezogen, 1x vor Inbetriebnahme Abschlussbericht (siehe Ziffer 2.9.1)
- Fledermaus Abschaltung: bis spätestens 30.11. (siehe Ziffer 2.9.13)
- Ggf. 2-jähriger Monitoringbericht Fledermäuse: bis spätestens 31.03. (siehe Ziffer 2.9.12)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen: bis spätestens 30.11. (siehe Ziffer 2.9.8)

2.9.8 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen

Bezugnehmend auf Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, ist zwischen dem 01.04. bis 31.08. die WEA 08 abzuschalten, sobald auf Flächen die weniger als 250 m vom Mastfuß entfernt sind, Grünlandmahd bzw. Ernte und Pflügen stattfindet, um das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für nachfolgend genannte Brutpaare zu mindern:

- Rotmilan (Pap 08, zentraler Prüfbereich)
- Rotmilan (Nr. 74, erweiterter Prüfbereich)
- Rotmilan (Ugnade, erweiterter Prüfbereich)
- Weißstorch (Stoltenhagen, erweiterter Prüfbereich)

Laut Satz 3 sind die Abschaltmaßnahmen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses zu erfolgen. Dies setzt eine direkte Kommunikation zwischen Landwirt*in und Windparkbetreibenden voraus, sofern diese nicht dieselbe Person ist. Werden Bewirtschaftungsereignisse durch die Windparkbetreibenden selbst durchgeführt, teilen diese die Maßnahmen spätestens mit Maßnahmenbeginn der Naturschutzbehörde mit. Werden die Windparkbetreibenden von Landwirt*innen informiert, ist die Information mit dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten (telefonisch/via E-Mail). Des Weiteren ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über das Ende des Bewirtschaftungsereignisses zu informieren. Die Abschaltung ist bis mindestens 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Windparkbetreibenden bei der Naturschutzbehörde bis zum 30.11. eines jeden Jahres einzureichen.

Die Windparkbetreibenden haben der Naturschutzbehörde spätestens bis zur Inbetriebnahme eine Erklärung vorzulegen, dass (durch Vertrag o. ä.) sichergestellt wurde, die zur Umsetzung der Auflage nötigen Informationen rechtzeitig, d. h. vor Beginn der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse, zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Abschaltungen betreffen folgende Flurstücke:

Gemarkung Klein Lehmhagen,	Flur 1,	Flurstücke 1, 2, 3, 4, 63, 64, 104
Gemarkung Stoltenhagen,	Flur 1,	Flurstück 91

Alternativmaßnahme bei Nichtumsetzung der Maßnahme aus Ziffer 2.9.8

Bei Nichtumsetzung der Maßnahme nach Ziffer 2.9.8 gilt Folgendes:

Es wird zum Schutz des Rotmilans und des Weißstorches eine phänologiebedingte Abschaltung gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG angeordnet. Der spezifische Zeitraum wird von der Naturschutzbehörde zum gegebenen Zeitpunkt vorgegeben.

Phänologiebedingte Abschaltungen sind stets verfügbar und wirksam, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dafür wird die betroffene WEA

- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08.
- mindestens sechs Wochen lang (Abstimmung Naturschutzbehörde erforderlich)
- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 16 m/s
- bei Niederschlagsmengen von < 10 mm/h

abgeschaltet. Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Windparkbetreibenden bei der Naturschutzbehörde (StALU VP Dezernat 45) bis zum 30.11. einzureichen.

2.9.9 Bauzeitenregelung Kleinvögel

Zum Schutz von Kleinvögeln besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. März bis 31. Juli. Innerhalb des genannten Zeitraumes darf grundsätzlich nicht gebaut werden, es ist jedoch eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der öBB und der Naturschutzbehörde möglich.

Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der öBB und der Naturschutzbehörde sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Aufstellen von Flatterbändern; Schwarzbrache), umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. März und dem 31. Juli durch geeignete Vermeidungs-/Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der öBB die Ansiedlung zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. März und dem 31. Juli sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die öBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.

2.9.10 Begleitende Vermeidungsmaßnahme – Mastfußgestaltung

Um die Attraktivität der Flächen des Vorhabens (die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m, Zuwegungen, Stellflächen) für Greifvögel (v.a. Rotmilan, Weißstorch) niedrig zu halten, ist das Anlegen von Hecken, Baumreihen und Teichen auf diesen Flächen unzulässig. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu und Mist ist im Umkreis von 300 m im Zeitraum vom 01.03. und 31.10. unzulässig.

Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung im Radius von 25 m sind durch Schotterung für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Hiervon umfasst sind auch die Zuwegung und ggf. über den 25m-Radius hinausragende Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen. Kranstellenflächen und Zuwegungen sind aus wasserabweisendem Substrat so herzurichten, dass sie ein Aufwachsen von Vegetation dauerhaft verhindern. Die Anlage von für Kleinsäuger attraktiver Bodenvegetation ist zu vermeiden. Auf Böschungen ist zu verzichten. Dies gilt auch für WEA mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten. Auf den

Kranstellflächen, den Zuwegungen und entlang deren Grenzen sind Gehölzanpflanzungen untersagt. Es werden keine Sitzwarten für Greifvögel ermöglicht.

Eine Mahd des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen ist im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 31.10. untersagt, es sei denn, die Mahd wurde der Naturschutzbehörde rechtzeitig angezeigt und durch die Naturschutzbehörde genehmigt. Diese Flächen unterliegen einem mehrjährigen Pflegerhythmus im ausgehenden Winter. Ausnahmsweise kann eine Mahd auch innerhalb des Zeitraums auf Flächen stattfinden, die zum Zeitpunkt von Arbeiten aufgrund der Arbeitssicherheit gemäht werden müssen. Die Mahd ist der Naturschutzbehörde rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen. Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ein Abweichen von den Vorgaben notwendig wird, ist dieses mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abzusprechen.

2.9.11 Schutz wandernder Amphibien

Zum Schutz der Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchzuführen. Die Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 28. Februar stattfinden. Zwischen dem 01.03. und dem 14.10. darf aufgrund der potentiellen Amphibienaktivität vor Ort nicht gebaut werden.

Soll innerhalb dieses Schutzzeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Kombination mit Vermeidungsmaßnahmen und unter Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich.

Dann sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Amphibienschutzzaun:

Während der gesamten Bauzeit ist ein Amphibienschutzzaun oder Wandertunnel an betroffenen Zuwegungsabschnitten anzubringen.

Die Maßnahme ist in Absprache mit der öBB und der Naturschutzbehörde zu planen und umzusetzen. Der Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn ein Maßnahmenplan einzureichen, der eine genaue Beschreibung sowie eine Karte der Maßnahme (mit Gräben, WEA, potentiellen Wanderrouten, Baugruben und sonstigen wesentlichen Merkmalen) enthält.

Zur Ermöglichung des selbständigen Entkommens von Individuen bei den Bauarbeiten von Zuwegung und Kranstellflächen sind alle 100 m abgeflachte Kanten herzustellen.

Bei potentiell vorhandenem Amphibien (Herbstwanderung, Sommerwanderung und Lebensraum) ist um die Fundamentbaugrube ein Schutzzaun zu errichten.

Im Baubereich aufgefundene Tiere sind von der öBB an geeigneter Stelle der potenziellen Wanderroute des jeweiligen Jahreslebensraumes der Art wieder auszusetzen.

Maßnahmen und Befunde sind zu dokumentieren und bei der Naturschutzbehörde anlassbezogen einzureichen.

2.9.12 pauschale Abschaltzeiten für Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse ist die Anlage unter folgenden Bedingungen pauschal abzuschalten:

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von <6,5 m/s in Gondelhöhe
- bei <2 mm/h Niederschlag.

Die Abschaltung ist bereits während des Probetriebs durchzuführen, um Kollisionen in diesem Zeitraum auszuschließen. Der Genehmigungsbehörde ist der Probetrieb spätestens 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der WEA 08 durch akustisches Höhenmonitoring an der WEA 08 in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Die Ergebnisse des Monitorings der WEA 08 können auf die WEA 09 (Az.1.6.2V-60.020/22-51) übertragen werden.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung sind der Naturschutzbehörde bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen. Während des vor Inbetriebnahme stattfindenden Probetriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen.

Auflagenvorbehalt - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung in Ziffer 2.9.12

Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, werden die Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde aufgehoben. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, sind die Abschaltzeiten anzupassen, ggf. auch zu verlängern. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG.

Die Fledermausaktivität ist spätestens alle 12 Jahre ab Inbetriebnahme erneut zu erfassen und zu bewerten.

2.9.13 Fledermausabschaltung Protokoll

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind der Genehmigungsbehörde die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die WEA auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für jede betroffene WEA sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jede betroffene WEA und für jedes Jahr muss eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene WEA und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

Auflagenvorbehalt - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung in Ziffer 2.9.13

Die zuständige Naturschutzbehörde behält sich vor, die zu enthaltenen Parameter der Protokoll-Tabelle anzupassen, falls sich seitens ProBat Änderungen an die Anforderungen der Protokolle ergeben.

II. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG.
2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern

IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC MARKDEF1130

unter Verwendung des Kassenz Zeichens: **699 624 000 7569**

zu überweisen.

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Verwaltungskostengesetz (VwKostG M-V)⁵ ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

⁶ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG mit Sitz in 18119 Rostock, Am Strom 1 - 4, reichte mit Datum vom 22.03.2022, in der zuletzt ergänzten Fassung vom 19.07.2024, hier: 2. Nachtrag zum Schattenwurfgutachten einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (Bezeichnung: WEA 08) des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit Serrations, einer Nennleistung von 6,6 MW, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nabhöhe von 165 m am Standort der Gemeinde 18507 Grimmen beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) ein. Auf Antrag der Vorhabenträgerin unterliegt das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁷ der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Der Standort der beantragten WEA 08 befindet sich innerhalb des Windeignungsgebietes Nr. 4/2015 „Papenhagen“ gemäß der Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2. Änd. RREP VP-LVO M-V⁸) im Landkreis Vorpommern-Rügen (LK V-R), der Stadt Grimmen in der Gemarkung Klein Lehnhagen, Flur 1, Flurstück 2 und 3 (Bau einschließlich Rotorüberflug).

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)⁹ genehmigungsbedürftig. Die formelle Vollständigkeit des Antrages lag mit Datum vom 25.01.2023 vor. Gemäß § 11 der Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)¹⁰ hat das StALU VP zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Datum vom 23.02.2023 Stellungnahmen eingeholt und deren fachliche Beurteilung berücksichtigt. Darüber hinaus wurde den betroffenen/berührten Fachbehörden im Rahmen der UVP der UVP-Bericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Prüfung sowie der Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Folgende Stellungnahmen liegen dieser Entscheidung zugrunde:

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. 2 und 3 vom 01.03.2023 und 22.05.2024 per E-Mail,
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. 4, Dezernat 43 vom 29.09.2023 per E-Mail und Dezernat 44 vom 20.09.2023 per E-Mail,
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. 4, Dezernat 45 vom 02.05., 15.06., 03.11.2023, 22.04. und 12.07.2024

⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

⁸ Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2. Änd. RREP VP-LVO M-V) Vom 30. September 2023 GVOBl. M-V 2023, 758

⁹ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

¹⁰ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Poggendorf vom 07.03.2023 und 04.06.2024,
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit vom 06.03.2023 und 23.05.2024 per E-Mail,
- Bergamt Stralsund vom 16.03.2023 und 23.05.2024 per E-Mail,
- Landkreis Vorpommern-Rügen vom 19.04., 27.04. (per E-Mail), 28.04. (per E-Mail), 11.05., 13.06. (per E-Mail), 31.08.2023, 13.03.2024, 13.05.2024 und 10.06.2024
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde vom 20.03., 24.04.2023 und 22.05.2024,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.03.2023 und 27. Mai 2024 per E-Mail,
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 21.06.2023 und 27.05.2024,
- Straßenbauamt Stralsund vom 16.03.2023 und 22.05.2024 per E-Mail,
- Fernstraßen-Bundesamt per E-Mail vom 12.05.2023,
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Koordinierende Stelle Digitalfunk vom 22.03.2023 und 31.05.2024 per E-Mail,
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 17.03.2023 und 18.06.2024 per E-Mail,
- Landeskirchenamt Standort Greifswald vom 25.04.2023 und 22.05.2024 per E-Mail,
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 12.06.2024 per E-Mail, vom 16.07.2024 und 22.08.2024 (per E-Mail)
- Eisenbahn-Bundesamt vom 03.04.2023 und 04.06.2024 per E-Mail,
- Fa. Deutsche Bahn AG vom 20.04.2023 und 22.05.2024 per E-Mail,
- Fa. 50 Hertz Transmission GmbH vom 28.02.2023 und 23.05.2024,
- Wasser- und Bodenverband „Trebel“ vom 01.03.2023, 06.02. und 22.05.2024 per E-Mail,
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen vom 01.03.2023 und 22.05.2024 per E-Mail.

Mit gleichem o. g. Datum wurde auch die Stadt Grimmen zur Beurteilung des Vorhabens sowie um Erteilung des Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB)¹¹ aufgefordert. Mit schriftlicher Nachricht vom 04.05.2023 (Posteingang StALU VP am 25.05.2023) kam sie dem nach und teilte mit, dass die Stadt Grimmen ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Da das Einvernehmen der Gemeinde allerdings nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist, gilt das Einvernehmen ohnehin als fiktiv erteilt.

2 Rechtliche Würdigung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU VP ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung

¹¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

(LwUmwuLBehV MV)¹² in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V)¹³.

Die örtliche Zuständigkeit des StALU VP ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 LwUmwuLBehV MV.

2.1.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 BImSchG wird im Regelfall ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Genehmigungsverfahren nicht zwingend erforderlich, da für 6 bis weniger als 20 WEA nach Anlage 1 UVPG Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist. Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 22.03.2022 unterliegt das Vorhaben gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nunmehr der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die erforderlichen Unterlagen wurden nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG angefertigt. Das Genehmigungsverfahren wurde daher unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG zu Ende geführt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung der Antragstellerin ein Sachverständiger, die Fa. GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hinzugezogen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 06.03.2023 im Amtlichen Anzeiger Nr. 9 der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 121) und auf der Internetseite www.stalu-mv.de (unter Pressemitteilung; Nr. B 458) des StALU VP.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht haben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im StALU VP, Dienststelle Stralsund und zusätzlich in der Stadt Grimmen, im Amt Franzburg-Richtenberg, im Amt Miltzow OT Miltzow und in der Gemeinde Süderholz vom 13.03.2023 bis einschließlich 12.04.2023 in Papierform ausgelegt. Darüber hinaus waren gemäß § 20 UVPG die Inhalte dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich.

Schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich 12.05.2023 im StALU VP, Dienststelle Stralsund und in den o. g. Gemeinden bzw. Ämtern erhoben werden. Elektronisch konnten Einwendungen alternativ unter der Mailadresse poststelle@staluvm.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

¹² Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

¹³ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

Gegen das Vorhaben sind von einem Einwender Einwendungen zu folgenden Sachthemen fristgemäß erhoben worden:

- mögliche Neuansiedlung von Tieren,
- Bau der WEA auf Dauergrünland,
- pauschale Abschaltung der Anlage zur Reduzierung von Vogelkollisionen,
- Prüfung der Abstandskriterien nach dem Helgoländer Papier "HP" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) statt der AAB WEA Vögel von 2016,
- artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art Schreiadler.

Die Einwendungen wurden der Antragstellerin sowie der am Verfahren beteiligten Fachbehörde (hier: das StALU VP, Abteilung 4, Dezernat 45 - naturschutzrechtlicher Vollzug WEA) bekannt gegeben.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 BImSchG und § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)¹⁴ und unter Berücksichtigung der dem Gesundheitsschutz dienenden Erwägungen wurde der Erörterungstermin in Ausübung des bestehenden Ermessens abgesagt. Die Absage des anberaumten Erörterungstermins erfolgte mit öffentlicher Bekanntmachung vom 26.06.2023 im Amtlichen Anzeiger Nr. 26 der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 288) und auf der Internetseite www.stalu-mv.de (unter Pressemitteilung; Nr. B 473) des StALU VP.

Anstelle des Erörterungstermins wurde eine zweiwöchige Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit vom 27.11. bis 11.12.2023 durchgeführt. Auf diese Weise wurde dem Einwender die Gelegenheit gegeben, sich ergänzend zu den bereits vorgebrachten Einwendungen und den dazu dargelegten Entgegnungen der Behörde und/oder der Antragstellerin schriftlich oder elektronisch zu äußern. Dafür wurden die Konsultationsunterlagen zum einen digital auf dem zentralen Internetportal UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, Bundesland M-V¹⁵ unter dem Register Erörterungstermin und zum anderen zur Einsichtnahme der Unterlagen in Papierform im StALU VP zugänglich gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation erfolgte mit Datum vom 20.11.2023 im Amtlichen Anzeiger Nr. 47 (Beilage zum Amtsblatt M-V - AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 584) sowie auf der Internetseite¹⁶ des StALU VP.

Die vorgebrachte Einwendung und das Ergebnis der Online-Konsultation wurden bei der Prüfung über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, auch unter der Maßgabe der Erteilung von Nebenbestimmungen, berücksichtigt.

Anhörung

Die Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG wurde mit Übersendung des Genehmigungsbescheides im Entwurf über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung am 08.08.2024 unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie i. S. d. § 28 Abs. 1

¹⁴ Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

¹⁵ <https://www.uvp-verbund.de>

¹⁶ www.stalu-mv.de (unter Pressemitteilung; Nr. B 488)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V)¹⁷ die Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Hierauf erfolgte mit E-Mail vom 16.08.2024 eine Äußerung der Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides. Es wurden auf redaktionelle Fehler bzw. Ergänzungen hingewiesen, welche in den Genehmigungsbescheid übernommen wurden.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BlmSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßigem Betrieb und bei Einhaltung der unter Ziffer 1.2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BlmSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage mit der Bezeichnung WEA 08 vom Typ Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit Serrations am Standort der Stadt Grimmen nicht entgegenstehen.

In die materiell rechtliche Prüfung wurde die UVP eingeschlossen. Die gemäß § 24 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1) und als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze herangezogen worden.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist das Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

Darüber hinaus dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

¹⁷ Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, 410)

Mit Datum vom 18.10.2023 trat die Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2. Änd. RREP VP-LVO M-V) in Kraft. Die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung – wurde in der vom Regionalen Planungsverband Vorpommern am 8. Dezember 2022 beschlossenen Fassung festgestellt. Der Standort der WEA 08 befindet sich innerhalb des ausgewiesenen WEG Nr. 04/2015 „Papenhagen“ der Gemeinde Grimmen, Gemarkung Klein Lehmhagen (132830) Flur 1 auf den Flurstücken 2 und 3. Somit entspricht das Vorhaben vollumfänglich den Ausweisungen des beschlossenen RREP VP. Den Zielen der Raumordnung wird Rechnung getragen. Eine positive Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zum Vorhaben liegt mit Datum vom 21.06.2023 und 27.05.2024 vor. Auch ist keine entgegenstehende Ausweisung von Windkonzentrationszonen an anderer Stelle in einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt.

Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung wurde schriftlich durch den Bauherrn erklärt. Die Sicherung der Rückbauverpflichtung wurde durch die Formulierung einer aufschiebenden Bedingung unter Ziffer I.2.1 gewährleistet. Die innere Wirksamkeit der Genehmigung wird durch die getroffene Regelung abhängig gemacht.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht dem Vorhaben ebenso nicht entgegen, da der Abstand zu der nächsten zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Die verkehrliche Erschließung zu der geplanten WEA erfolgt von der Bundesstraße 194 über mehrere Flurstücke. Diese Zuwegung wurde durch Übernahme von entsprechenden Zuwegungsbaukosten der Grundstückseigentümer und Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen gesichert.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren, hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, von der Baugenehmigungsbehörde, hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Gemeinde, hier der Stadt Grimmen, entschieden.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ist nach § 71 LBauO M-V durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ersetzen.

Wie zuvor im Sachverhalt erwähnt, wurde die Stadt Grimmen am 23.02.2023 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB im Genehmigungsverfahren um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Umsetzung des geplanten Vorhabens

gebeten. Mit Schreiben vom 04.05.2023 wurde das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Grimmen, der Bürgermeister, erteilt. Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Grimmen vom 07. November 2019 entscheidet der Bürgermeister über das Einvernehmen. Da das Einvernehmen der Gemeinde nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist, gilt das Einvernehmen ohnehin als fiktiv erteilt.

Prüfergebnis weiterer Fachbehörden

Das Landesamt für Kultur und Landespflege -Archäologie und Denkmalpflege- in Schwerin wurde mit Schreiben vom 23.02.2023 im Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme, unter Verweis der einzuhaltenden Frist von einem Monat gemäß § 11 der 9. BImSchV, gebeten. Bis zum Ablauf der gesetzten Monatsfrist wurde durch die Fachbehörde keine Stellungnahme abgegeben. Wenn eine beteiligte Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben hat, so ist davon auszugehen, dass sie sich nicht äußern will (§ 11 S. 3 der 9. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde kann beim Schweigen einer beteiligten Behörde jedoch nicht davon ausgehen, dass die von dieser Behörde zu wahrenen Belange nicht berührt werden. Mit Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 19.04.2023 teilte die untere Denkmalschutzbehörde mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum geplanten Vorhaben keine Denkmale bekannt sind und keine Einwände dagegenstehen. Da sich der Anlagenstandort in der Umgebung eines Kirchortes befindet wurde auch das Landeskirchenamt mit Sitz in 17489 Greifswald im Rahmen des Vorhabens beteiligt. Mit Datum vom 25.04.2023 äußerte sich das Landeskirchenamt schriftlich und teilte mit, dass zwischen der WEA 8 und der Kirche Stoltenhagen ein Abstand von ca. 1.480 m liegt. Seitens der Fachbehörde wurden dazu keine weiteren Bedenken geäußert und dem Projekt ohne der Beauftragung von Nebenbestimmungen oder gar Hinweisen zugestimmt.

Die Genehmigungsbehörde folgt, unter Berücksichtigung eigener Prüfung, der Stellungnahmen beider Fachbehörden zum Denkmalschutz und sieht keine Bedenklichkeiten bei der Umsetzung des Vorhabens. Im Weiteren wurde dem Untersuchungsraum, der Methodik und dem Ergebnis des UVP-Berichtes seitens der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zugestimmt.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als zuständige Planfeststellungsbehörde für Betriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes wurde ebenfalls um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Prüfung ergab, dass sich der Standort der WEA 8 in der Nähe der Eisenbahnstrecke Nr. 6088 Berlin-Gesundbrunnen-Neubrandenburg-Stralsund befindet. Als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin fungiert hier die Deutsche Bahn Netz AG (DB Netz AG), eine Eisenbahn des Bundes, wodurch die Belange des EBA insoweit berührt werden. In Folge dessen wurde auch die DB Netz AG zum Vorhaben beteiligt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen des EBA zwischen WEA und Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes gemäß Ausgabe 2019/I der „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) unter Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8/6 durch die DB Netz AG. Danach müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Aus Sicht der DB Netz AG werden die geforderten Abstände eingehalten. Gegen das Vorhaben bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Öffentliche Belange der DB Netz AG werden laut Stellungnahme vom 20.04.2023

nicht berührt. Mit E-Mail vom 04.06.2024, teilte das Eisenbahn-Bundesamt nach einer erneuten Prüfung des Vorhabens mit, dass der geplante Standort für WEA 8 in ausreichender Entfernung zur Strecke Nr. 6088 liegt. Insofern sind die Belange des Eisenbahn-Bundesamts nicht erkennbar betroffen und es bestehen keine planrechtlichen Bedenken gegen die Errichtung der WEA 8.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Sitz in Bonn teilte in ihrer E-Mail vom 17.03.2023 mit, dass eine Überprüfung des Planungsgebietes auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der BNetzA durchgeführt wurde. Im Ergebnis wurden weder aktive Betreiber, betroffene Richtfunkstrecken, Radare, Radioastronomie Stationen oder gar Funkmessstellen festgestellt.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nahm das Forstamt Poggendorf mit Datum vom 07.03.2023 Stellung zum o.g. Vorhaben. Der Standort von WEA 8 befindet sich in einem Abstand von ca. 150 m zur südöstlich liegenden Waldfläche bzw. deren Waldgrenze. Somit außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand von 30 m. Gleichwohl sind auch die geplanten Kran-, Montage- und Zufahrtsflächen außerhalb des gesetzlich geltenden Waldabstandes geplant. Folglich werden forstrechtlich relevante Belange weder direkt noch indirekt berührt. Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Mit schriftlicher Nachricht vom 04.06.2024 bestätigte die Landesforst ihre Stellungnahme vom 07.03.2023. Es wurde keine geänderte Waldbetroffenheit festgestellt.

Der Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, vorbeugender Brandschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen teilte mit E-Mail vom 10. Januar 2024 mit, dass aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken gegen den Bau der WEA bestehen. Die Grundsätze, wie die Löschwasserversorgung, welche mit Stellungnahme (StN) vom 19.04.2023 genannt und aufgelistet wurden, beziehen sich allein auf die nach § 2 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V¹⁸. Es ist Pflicht der Gemeinde Grimmen eine Löschwasserversorgung auf ihrem Gebiet sicherzustellen. Aufgrund dessen wurden die aufgeführten Punkte (aus hiesiger StN) des vorbeugenden Brandschutzes als Hinweise aufgenommen.

Zugleich wurde mit o. g. Stellungnahme vom 19.04.2023 des LK V-R die wasserwirtschaftlichen Belange wie, Schutzgebiete, Gewässer, wassergefährdenden Stoffe, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) geprüft. Im Ergebnis wurde mitgeteilt, dass Trinkwasserschutzgebiete vom Planbereich nicht betroffen sind. Innerhalb des Plangebietes befinden sich ebenso keine Gewässer II. Ordnung. In einer Entfernung von ca. 310 m nordöstlich verläuft lediglich das berichtspflichtige Gewässer Kronhorster Trebel (TREB-0500). Wasserversorgung und Abwasser sind innerhalb des Vorhabengebietes nicht vorhanden. Den Ausführungen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Wasser folgt die untere Wasserschutzbehörde. Im Endeffekt bestehen aus Sicht der Fachbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben. Entsprechende Hinweise wurden unter Punkt IV dieses Bescheides aufgenommen.

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Trebel“ wurde in Bezug auf eventuell betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Mit Stellungnahme vom

¹⁸ Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOB. M-V S. 400, 402)

01.03.2023 teilte der WBV „Trebel“ mit, dass weder durch den Anlagenstandort noch durch die neu zu errichtenden Wege, Kranstellflächen sowie temporären Montageflächen unterhaltspflichtige Anlagen und Gewässer des Verbandes berührt werden.

Daneben wurde auch der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG) gehört. Mit Stellungnahme vom 01.03.2023 wurde dem Bau der Windenergieanlage zugestimmt.

Ferner wurde auch die Fa. 50 Hertz Transmission GmbH gehört. Laut der Stellungnahme vom 28.02.2023 befinden sich im Plangebiet derzeit keine von der Fa. 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen).

Die maßgeblichen Immissionsorte der nächsten schützenswerten Umgebungsbebauung wurden bauplanungsrechtlich beurteilt und entsprechend berücksichtigt.

Folglich ist unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden festzustellen, dass mit Erteilung der unter **Ziffer I.2** des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auch wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft und bestätigt.

Dem Antrag ist zu entsprechen.

Begründung der Bestimmungen

Die Bestimmungen unter Ziffer I.2 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen begründen sich die Bestimmungen unter Ziffer I.2 wie folgt:

Zu Ziffer I.2.1 aufschiebende Bedingung

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist die Bürgschaft erforderlich, um den Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sicherzustellen für den Fall, dass der Übernehmer der Rückbauverpflichtung hierfür nicht eintreten kann. Die Höhe der Sicherheitsleistungen lehnt sich an die Hinweise des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2023 an. Mit diesen wird die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB kalkuliert.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für Windenergieanlagen ergibt sich nach den Hinweisen des Ministeriums in der Regel aus der Formel: [REDACTED]

Für das beantragte Vorhaben beträgt danach die Höhe der Sicherheitsleistung:

Der Rückbau der WEA 8 ist daher mit einer Bürgschaft i. H. v. [REDACTED] abzusichern.

Zu Ziffer I.2.2 Auflösende Bedingung

Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (hier: Datum 17.09.2027) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet.

Zu Ziffer I.2.3 ff. Allgemeine Nebenbestimmungen

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

Zu Ziffer I.2.4 ff. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

Die Antragstellerin hat im Nachgang zur Erstellung des Schallgutachtens¹⁹ aufgrund geänderter Randbedingungen (Änderung der Vorbelastung) Neuberechnungen der Beurteilungspegel im 1. Nachtrag zum Schalltechnischen Gutachten (Bericht Nr. WIPRO-DEC-221213-001)²⁰ und 2. Nachtrag zum Schalltechnischen Gutachten (Bericht Nr. WIPRO-DEC-240625-001)²¹

¹⁹ Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergie-anlage am Standort Grimmen Nord vom 14.12.2021, Bericht-Nr. I17-SCH-2021-068 Rev.01, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt

²⁰ Nachtrag zum Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage „WEA 08“ des Herstellers Siemens Gamesa vom Typ SG 6.6-170 mit 165 m Nabenhöhe am Standort Grimmen Nord, Bericht Nr. WIPRO-DEC-221213-001, erstellt durch WIND-projekt, Ing.- und Projektentwicklungsgesell. mbH, Rostock am 12.12.2022

²¹ 2. Nachtrag zum Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage „WEA 08“ des Herstellers Siemens Gamesa vom Typ SG 6.6-170 mit 165 m Nabenhöhe am Standort Grimmen Nord, Bericht Nr. WIPRO-DEC-240625-001, erstellt durch WIND-projekt, Ing.- und Projektentwicklungsgesell. mbH, Rostock am 25.06.2024

vorgenommen. Die akustische Plausibilität der o.g. Prognosen wurden durch das LUNG M-V mit Stellungnahme vom 16.07.2024 bestätigt.

Im 2. Nachtrag zum Schalltechnischen Gutachten wird dargestellt, dass die beantragte WEA 8 des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m im Beurteilungszeitraum „tags“ ohne Beschränkungen (Mode AM0) und „nachts“ im schallreduzierten Mode N3 betrieben werden kann. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung kommt es an keinem Immissionsort im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Die im 2. Nachtrag zum Schalltechnischen Gutachten ermittelten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung unterliegen dem Vorbehalt, dass die auf Herstellerangaben basierenden Eingangswerte für die Prognose durch schalltechnische Vermessungen der geplanten Betriebsmodi AM0 und N3 gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie²² bestätigt werden. Der Nachtbetrieb der beantragten WEA 8 des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m ist i. S. von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise²³ im Beurteilungszeitraum „nachts“ erst nach Vorlage des entsprechenden Nachweises zuzulassen. Der Nachweis kann dabei grundsätzlich auch an einer baugleichen WEA des Typs geführt werden. Das LUNG verweist in diesem Zusammenhang auf das Prozedere entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, \max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 1).

Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umweltwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung ist anerkannt, dass Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umweltwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.01.2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.2019 – 2 B 278/19; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1919/17).

Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infrasschalleinwirkungen liegen.

Nach dem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde/des LUNG MV gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die ein Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten. Der von WEA erzeugte Infraschall ist daher im Genehmigungsverfahren nicht als schädliche Umwelteinwirkung beachtlich.

²²Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, veröffentlicht am 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

²³ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung des LAI, September 2017

Bewegter Schattenwurf

Das vorgelegte Hauptgutachten über die Berechnung der Schattenwurfdauer²⁴ und die ergänzenden Berechnungen²⁵ (1. Nachtrag) entsprechen grundsätzlich den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise)“ der LAI .

Das Hauptgutachten zeigt dabei den erforderlichen Untersuchungsumfang an, da dieser dem unveränderten Beschattungsbereich der Zusatzbelastung entspricht. In der Überarbeitung (1. Nachtrag zur Berechnung der Schattenwurfdauer), die allein wegen einer zu berücksichtigenden Änderung der Vorbelastungssituation vorzunehmen war, wurde für die im Gutachten mit Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2021-054 Rev.01 untersuchten 93 Immissionsorte nochmals die aus dem geplanten Betrieb der „WEA 08“ resultierende Zusatzbelastung ermittelt, die Untersuchung der Vor- und Gesamtbelastung jedoch auf insgesamt 66 Immissionsorte reduziert.

Aus der Betrachtung wurden Immissionsorte ausgeschlossen, für die keine Schattenwurfimmissionen durch die Zusatzbelastung prognostiziert wurden, z. B. Immissionsorte in Glashagen (Haus-Nr. 15, 15a, 16, 16a, 17, 18, 19a, 20a, 23). Der Gutachter hat jedoch auch Immissionsorte aus der weiteren Betrachtung im 1. Nachtrag zur Berechnung der Schattenwurfdauer ausgeschlossen, die sich nicht nur im Beschattungsbereich der Zusatzbelastung befinden, sondern an denen darüber hinaus die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag durch die als Vorbelastung zu berücksichtigenden WEA überschritten werden (z.B. Immissionsorte in Glashagen mit den Haus-Nr. 7, 8, 9, 10, 12, 12c, 12b, 12d, 12a, 14, 14a, 14b, 13). Für diese Immissionsorte sind genauso Schutzmaßnahmen vorzusehen, wie für die im Hauptgutachten ausgewiesenen Immissionsorte in der Ortslage Stoltenhagen, für die der Gutachter eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag durch das Zusammenwirken der WEA der Vor- und Zusatzbelastung prognostiziert hat.

An dem ergänzenden Gutachten (1. Nachtrag) wurde grundsätzlich das Ordnungsprinzip der Immissionsorte bemängelt. Daraus resultierten abweichende Bezeichnungen der Immissionsorte zwischen Textteil und Berechnungsteil der Zusatzbelastung einerseits sowie Berechnungsteil der Vor- und Gesamtbelastung andererseits.

Da die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit darunter extrem leidet, wurde das Gutachten bzw. der Nachtrag vor Erteilung der Genehmigung überarbeitet. Das LUNG empfahl, Anzahl und Bezeichnung der Immissionsorte des Nachtrags an dem Hauptgutachten auszurichten oder dieses vollständig zu ersetzen.

Der 2. Nachtrag zum Schattenwurfgutachten (Bericht Nr.: WIPRO-SCHADOW_240717_008) [Anlage 4.4 ab Blatt 49] für den Standort Grimmen Nord – WEA 08 wurde am 19.07.2024 digital per E-Mail an das StALU VP übermittelt und ging am 22.07.2024 postalisch ein.

²⁴ Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Grimmen Nord vom 14.12.2021, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2021-054 Rev.01, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt

²⁵ 1. Nachtrag zur Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage „WEA 08“ des Herstellers Siemens Gamesa vom Typ SG 6.6-170 mit 165 m Nabenhöhe am Standort Grimmen Nord Bericht Nr. WIPRO-SCHADOW-240625-006, erstellt durch WIND-projekt, Ing.- und Projektentwicklungsgesell. mbH, Rostock am 25.06.2024

Daraufhin wurde der 2. Nachtrag zur abschließenden Prüfung und Beurteilung an das LUNG M-V, elektronisch per E-Mail, übermittelt. Mit Datum vom 22.08.2024 bestätigte das LUNG M-V den Nachtrag zur Berechnung der Schattenwurfdauer. Die Anmerkungen des LUNG M-V mit Stellungnahme vom 16.07.2024 wurden entsprechend eingearbeitet.

Durch technische Maßnahmen an den WEA können grundsätzlich die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf das in den WKA-Schattenwurfhinweisen definierte, zulässige Maß begrenzt werden. Die Erforderlichkeit wird durch die Antragstellerin auch gesehen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen. In das Abschaltkonzept sind alle betroffenen Immissionsorte einzubeziehen.

Zu Ziffer I.2.5 ff. Bauordnungsrechtliche Auflagen

Die bauordnungsrechtlichen Auflagen ergeben sich aus den Vorschriften der LBauO M-V und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO M-V)²⁶. Sie sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

Die Prüfung der Standsicherheit und des Turbulenzgutachtens/Baugrundgutachtens sowie der Bauüberwachung erfolgt durch den beauftragten Prüferingenieur Herrn Professor Dr.-Ing. Thomas Bittermann, Lübsche Straße 97 in 23966 Wismar.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Vorpommern-Rügen bestätigte mit Stellungnahme vom 13.05.2024, dass die Eintragung der Zuwegungsbaukosten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgten.

Die Ausstattung der Anlage mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung begründet sich aus § 46 Abs. 2 LBauO M-V in Anlehnung von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen.

Zu Ziffer I.2.6 ff. Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-1734-b vom 18.04.2023,
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4),
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

²⁶ Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO M-V) vom 10. Juli 2006 mehrfach geändert sowie § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 581)

vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766),

- EU (VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen.

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Zu Ziffer I.2.8 ff. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG)²⁷ und den dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerken bzw. aus geltenden Normen.

Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

Zu Ziffer I.2.9 ff. Natur- und artenschutzrechtliche Auflagen

zu Ziffer 2.9.1 Ökologische Baubegleitung

Um sicherzustellen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 14 ff. BNatSchG i. V. m. dem NatSchAG M-V vermieden wird, ist eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal erforderlich. Die Vielzahl der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das von der Naturschutzbehörde geforderte Protokoll der ökologischen Baubegleitung ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nachzuweisen.

Zu Ziffer 2.9.2 Schutz des Bodens

Der Verursacher ist nach dem Verursacherprinzip dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen und Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichartig auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dient in Mecklenburg-Vorpommern die HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018).

Die DIN 19639 konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Sie bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung

²⁷ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist

des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen.

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 40-42 NatSchAG M-V sicherzustellen, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Vorsorge gegen das Entstehen weiterer Wirkungen auf die Natur zu treffen.

Zu Ziffer 2.9.3 Schutz von Gehölzen

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Eine Ausnahme kann hiervon unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden. Insbesondere ist dies gem. § 18 Abs. 3 Ziff. 1. NatSchAG M-V möglich, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Prüfung einer solchen Ausnahme ist vor Vornahme der Handlung mit der öBB abzusprechen und eine Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen, um dem Ausnahmecharakter und der Schwere der Beeinträchtigung in geschützte Gehölze Rechnung tragen zu können. Insbesondere ist die in § 39 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG formulierte zeitliche Einschränkung von Arbeiten als gesetzliche Vorgabe zu beachten.

Bei einer Betroffenheit von besetzten Brut- und Lebensräumen von Arten ist zur Wahrung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine vorherige Absprache notwendig.

Der Schutz des Wurzelbereichs ist als Bestandteil des Baumschutzes nach § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Hierzu ist nach den entsprechenden Regelwerken (DIN 18920, RAS-LP 4) die Freihaltung des Bereichs der Kronentraufe erforderlich. Daher sind auch Wege so zu planen, dass sie den Bereich der Kronentraufe nicht beeinträchtigen.

Das Aufstellen von Schutzzäunen dient der Absicherung und dem Schutz wertvoller/empfindlicher Bereiche und soll eine Beeinträchtigung im Sinne des § 13 BNatSchG insofern geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 20 NatSchAG M-V verhindert. Die Maßnahme ist geeignet, den Schutz sicherzustellen und aufgrund der einfachen Umsetzung auch erforderlich und angemessen.

Die Absicherung mittels Schutzzaun stellt eine gemäß den einschlägigen Regelwerken (DIN 18920, RAS-LP 4) notwendige Standardmaßnahme für Bauarbeiten dar.

Zu Ziffer 2.9.4 Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme

Die Anzeige des Baubeginns markiert gleichzeitig den Beginn des tatsächlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Zur Erfüllung der Kontrollfunktion der Behörde ist daher Mitteilung an die Fachbehörde für Naturschutz notwendig.

Naturschutz

Zu Ziffer 2.9.5 Ersatzgeldzahlung Landschaftsbild

Soweit Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG nicht vermieden werden können und keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG zur Verfügung stehen, ist gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatz in Geld zu leisten, sofern der Eingriff zugelassen oder durchgeführt wird. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung bemisst sich an den Vorgaben des Kompensationserlasses Windenergie MV vom 06.10.2021.

Im vorliegenden Fall ist eine Ersatzgeldzahlung [REDACTED] zu leisten. Die Summe berechnet sich entsprechend der Angaben des Kompensationserlasses und ist unter Berücksichtigung der Ermäßigung für die Überlagerung der einzelnen WEA gemäß der Angabe auf Seite 7 der Ergänzung zum LBP (2023) aufgeführt. Für eine Ersatzgeldzahlung einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ohne Landschaftsbild bemisst sich die Höhe nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der im Einzelfall erforderlichen Kosten für deren Planung und Unterhalt sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenen Vorteile. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE MV, 2018). Die Höhe der Ersatzgeldzahlung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bemisst sich gemäß Kompensationserlass Windenergie MV nach Dauer und Schwere unter Berücksichtigung der weiteren Berechnungsgrundlagen.

Zu Ziffer 2.9.6 Eingriffsermittlung und Kompensation/Ökokonto

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich sowie die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V in Verbindung mit §§ 14, 15 BNatSchG dar. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.

Der Kompensationsbedarf beträgt für die Funktionsbeeinträchtigung der Biotope 5.940 ² KFÄ und für die Versiegelung 950 m² KFÄ. Dadurch ergibt sich ein Gesamtbedarf für die Errichtung von einer WEA (WEA 08) von 6.890 m² KFÄ. Der Gesamtbedarf wird durch den Ankauf von Ökopunkten des Ökokontos Nr. VR-011 („Renaturierung Polder III Bad Sülze“) vollständig kompensiert. Das Ökokonto ist geeignet, die Eingriffe in die Natur auszugleichen und zu ersetzen.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542), §45b BNatSchG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen und behördliche Kataster. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen Zugriffsverbote rechtlich nicht zu erwarten.

Zu Ziffer 2.9.7 Artenspezifischer Einstieg

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellt potentiell eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, §45b BNatSchG, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen. Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Vögel (2016) sowie der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Für den Bereich des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind im vorliegenden Fall die bundeseinheitlichen Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG heranzuziehen. Sofern ein Schädigungs- und Störungsverbot gem. AAB WEA aufgrund des Tötungsrisikos ergibt und mit diesem verknüpft ist, gilt auch in diesem Bereich die Vorgabe des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungsrisikos wird gemäß den Vorgaben ein gestaffeltes System eingehalten, wonach gem. AAB WEA Vorhaben im Ausschlussbereich nicht genehmigungsfähig und im Prüfbereich ggf. unter Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich des Tötungsverbotes gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.

Zu Ziffer 2.9.8 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen

Landwirtschaftliche Betriebsereignisse stellen eine signifikante Aufwertung der Flächen als Nahrungsquelle dar, die zu einem temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisiko führt. Als Maßnahme zur Absenkung dieses Risikos im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ist die Anlage daher temporär abzuschalten. Diese Maßnahme ist laut Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere für die hier betroffenen Arten Rotmilan und Weißstorch wirksam.

Zentraler Prüfbereich - Rotmilan Vorkommen 1 (Pap 08)

Für das betroffene Brutpaar liegt eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 45b Abs. 2 BNatSchG im zentralen Prüfbereich vor, welche durch geeignete Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG hinreichend gemindert werden kann. Zum Schutz des Rotmilan-Brutpaares ist die Schutzmaßnahme Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen anzuordnen.

Erweiterter Prüfbereich - Rotmilan Vorkommen 2 (Nr. 74) und Vorkommen 3 (Ungrnade) sowie Weißstorch Vorkommen 1 (Stoltenhagen)

In der Studie Vermeiden oder Lenken:

Raumnutzungsverhalten von Milanen in der Nähe von Windparks (BfN 2024) wurde die räumliche und zeitliche Attraktionswirkung von Bewirtschaftungsereignissen auf landwirtschaftlichen Flächen auf Rot- und Schwarzmilane untersucht. Während der Sommermonate Mai bis Ende Juni werden die Jungvögel aufgezogen. Daher findet zu dieser Zeit eine besonders intensive Nahrungssuche statt. Gleichzeitig ist in der Agrarlandschaft der Bewuchs so hoch, dass die Milane auch andere

offene Flächen abfliegen: Straßen, Feldwege, darunter auch Zuwegungen und Brachflächen von WEA. Während dieser Jahreszeit besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko der Vögel sobald im Umfeld von WEA landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse stattfinden, da sich die Tiere an den entsprechenden Flächen regelrecht versammeln (BfN 2024). Einzelne Mahdflächen stellen während dieser Zeit eine besondere Attraktivität dar, da kaum alternative Nahrungsflächen genutzt werden können (Mammen et al. 2023). Die Studie des BfN (2024) stellte fest, dass die Aktivität von Milanen am Tag der Bearbeitung der Fläche bis zu 30-mal höher ausfiel im Gegensatz zu Zeiten ohne landwirtschaftliche Bearbeitung. Brütende Milane flogen auch weiter entfernte Mahdflächen als 2 km Entfernung an. Daraus lässt sich schließen, dass auch im erweiterten Prüfbereich ein temporär signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Milane vorherrscht, da Bewirtschaftungsereignisse eine extrem hohe Attraktionswirkung ausüben. Zur selben Erkenntnis kam die Studie Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge (Hötter et al., 2013), welche deutlich höhere Flugaktivitäten von Rotmilanen auf frisch bearbeiteten Flächen nachwies. Die Nahrungsverfügbarkeit ist dann so hoch, dass Brutpaare teils 8-13 km weit zu gemähten Flächen fliegen. Dies erklärt die hohe Anzahl an Individuen (bis zu 43 gleichzeitig), die beobachtet werden konnten (Mammen et al. 2023). Auch Wellmann (2013) konnte in seiner 2008 bis 2012 durchgeführten Studie nachweisen, dass während der Zeit der Jungenaufzucht, bearbeitete landwirtschaftliche Flächen als bevorzugte Nahrungsflächen für den Rotmilan dienen. Im Austausch mit einem namenhaften Ornithologen (schriftliche Mitteilung vom 30.04.2024) wurde dem StALU VP mitgeteilt, dass während langjähriger Felderfahrung zweistellige Ansammlungen von Milanen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen beobachtet werden konnten, obwohl der Brutbestand im Nahbereich deutlich geringer war als die beobachtete Individuenzahl. Die Tiere flögen aus großer Höhe an und ließen sich dann regelrecht fallen, wobei sie beim Abflug bzw. beim Absenken der Flughöhe die Rotorzone von WEA durchqueren würden.

Die Attraktivität von bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen ist nicht nur für Milane relevant und bekannt. So ist im Fachgutachten zur Habitatpotentialanalyse (ARSU 2023) genannt, dass für den Weißstorch Ackerflächen bei Erntearbeiten besonders attraktiv gelten und für Schreiadler Erntereignisse auf Ackerflächen kurzfristig eine besondere Attraktionswirkung ausüben. Letzteres konnte dem StALU VP von einem Schreiadlerbetreuer bestätigt werden. Dieser beschrieb, dass bei Erntereignissen bis zu acht Schreiadler beobachtet werden konnten, obwohl sich die nahegelegensten Brutreviere in 5-6 km Entfernung befanden und weitere in 10 km Entfernung. Ähnliche Beobachtungen wurden dem StALU VP aus Fachkreisen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie beschrieben. Weiterhin ist nach einem Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten seit 2017 die Empfehlung veröffentlicht, beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland), die betroffenen WEA zum Schutz der Greifvögel und Störche abzuschalten.

Auch die Fachagentur Windenergie an Land hat eine Empfehlung zur Abschaltung bei Flächenbewirtschaftung veröffentlicht (2018): *„Beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland) kann kurzzeitig ein erhöhtes Nahrungsangebot insbesondere für Greifvögel entstehen und damit eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos herbeigeführt werden. Mit einer Betriebsregulierung wird das Ziel der Vermeidung von Kollisionen durch eine temporäre Abschaltung der WEA zu Zeiten hohen Kollisionsrisikos an Standorten mit hoher Aktivität einer oder mehrerer WEA-sensibler Arten verfolgt.“*

In einem Beschluss vom OVG Lüneburg (12.12.2018, 4LA389/17) wurde die Anordnung von Abschaltzeiten während bodenwendender Bearbeitungen, Grünlandmahd und Ernte als rechtmäßig beschieden: *„Denn die o. a. landwirtschaftlichen Aktivitäten ziehen in der Nähe brütende Greifvögel an und tragen so zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei, dem durch die Anordnung von Abschaltzeiten Rechnung getragen wird.“*

Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht sei, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in der vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Die Regelvermutung trifft nicht zu. Durch die oben dargelegte große Attraktivität von landwirtschaftlichen Bearbeitungen, besteht eine Anlockung der Brutpaare in den rotorüberstrichenen Bereich der WEA. Aufgrund artspezifischer Habitatnutzung ist von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Individuen auszugehen, welche eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge hat. Diese kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Laut des § 45b Abs. 6 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, ist die Schutzmaßnahme Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler und Weißstorch wirksam und ist für die Betroffenen Brutpaare im zentralen sowie erweiterten Prüfbereich anzuordnen.

Es liegt nach § 45b Abs. 6 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG ein besonders konflikträchtiger Standort durch die Betroffenheit von drei Rotmilanvorkommen und einem Weißstorchvorkommen vor. Dadurch ist für mindestens 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von WEA betreffen, gelten grundsätzlich als verfügbar. Weiterhin ist die Maßnahme zumutbar, da die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 30.04.2024 von der Regelung nach § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG 7 BT-Drs. 20/5830, S. 49 Gebrauch macht, nach welcher Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden können. Die beauftragte Schutzmaßnahme *Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen* wird ohne weitere Prüfung auf Zumutbarkeit angeordnet.

Zu Ziffer 2.9.9 Bauzeitenregelung Kleinvögel

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten betroffen sein. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter, hier u. a. Feldlerche relevant. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern.

Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 31. Juli) von Bodenbrütern durchzuführen.

Zu Ziffer 2.9.10 Begleitende Vermeidungsmaßnahmen – Mastfußgestaltung

Aufgrund der Betroffenheit von Rotmilan und Weißstorch ist bei einer nicht regulierten Mastfußgestaltung davon auszugehen, dass dieser Bereich als besonders attraktives Nahrungshabitat angesehen wird. Zur Vermeidung von Anlockungseffekten in den Rotorbereich ist daher der Mastfuß möglichst unattraktiv zu gestalten. Die Maßnahme ist als fachlich anerkannte Standardmaßnahme in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG definiert und insbesondere wirksam für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard. Die Maßnahme ist regelmäßig begleitend zu weiteren Schutzmaßnahmen festzusetzen. Sie ist geeignet, Zielvogelarten nicht in Richtung der Anlage zu lenken und insofern auch im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen erforderlich und angemessen.

Zu Ziffer 2.9.11 Schutz wandernder Amphibien

Das vorliegende Vorhaben berührt potentielle Lebensräume von Amphibien. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern, sind daher Maßnahmen zum Schutz insbesondere der wandernden Amphibien nötig. Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Das Anbringen eines entsprechenden Zauns stellt eine effektive und niedrighschwellige Maßnahme dar, um zu verhindern, dass Amphibien in den Risikobereich gelangen. Sollte dies aufgrund der Größe des Vorhabens dennoch passieren, sind nachrangig Maßnahmen zu ergreifen, die den Tieren die Flucht aus ansonsten unüberwindbaren Hindernissen, wie Baugruben und Gräben, ermöglichen. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wird durch die regelmäßigen Kontrollen gesichert. Die Dokumentation und Meldung an die Naturschutzbehörde stellt sicher, dass ggf. auftretende Risiken erkannt und ihnen begegnet werden kann.

Das Aussetzen der Tiere auf entsprechenden Wanderrouten ist notwendig, um ein nachgelagertes Risiko eines Eintretens der Verbotstatbestände abzusenken. Die wandernden Amphibien werden insofern nur minimal in ihrem Verhalten gestört. Aufgrund der ohnehin bestehenden Begleitung durch die öBB sowie durch die einfache Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist die Nebenbestimmung auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2.9.12 pauschale Abschaltzeiten Fledermäuse

Sieben der in MV heimischen Fledermausarten (Breitflügelmaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) haben aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ein signifikant hohes Risiko, an WEA zu kollidieren.

Die genannten kollisionsgefährdeten Arten fliegen regelmäßig in den Höhen des Rotorbereiches und weichen den Rotoren offensichtlich nicht (weit genug) aus bzw. nehmen diese nicht Gefahr wahr, so dass sie kein Meideverhalten zeigen. Vielmehr geht die Fachwelt allgemein davon aus, dass WEA eine Anlockwirkung auf Fledermäuse haben und die Tiere den Rotorbereich gezielt

aufsuchen, so dass sich die Aktivität der Fledermäuse in Höhe der Rotoren nach Errichtung der WEA baubedingt erhöht (RENEBAT II).

Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten – zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13. § 44 Abs. 1 Nr. 1 verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „*dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. Opfer eines Raubvogels werden)*“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07).

Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen einen sehr geringen jährlichen Reproduktionsrat auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr) und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z.B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z.B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je WEA und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Im Rahmen eines bundesweiten Forschungsvorhabens wurde ermittelt, dass je WEA durchschnittlich 9 – 12 Fledermäuse jährlich kollidieren. Dabei gab es teilweise sehr starke Abweichungen von den Mittelwerten (Spanne von Null bis über 50). Aufgrund des bundesweiten Durchschnittes ist daher im Rahmen einer Regelfallannahme davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen regelmäßig gegen das Tötungsverbot verstößt. Dies muss jedoch nicht für jeden konkreten Einzelstandort zutreffen (siehe oben genannte Spanne). Es rechtfertigt jedoch an jedem Standort die Regelfallannahme, der im Rahmen einer einzelfallbezogenen Ermittlung nachgegangen werden muss.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und mit Erkenntnissen der ökologischen

Wissenschaft und Praxis zu arbeiten. Somit steht der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG vom 09.07.2008, AZ: 9A14.07).

Es gibt verschiedene etablierte Methoden zur Erfassung der standortspezifischen Aktivitätsdichte von Fledermäusen vor Ort. Dazu gehören u.a. die Potenzialabschätzung, die Kartierung der Fledermausaktivitätsdichte vor Errichtung der WEA „vom Boden aus“ sowie die Erfassung der Fledermausaktivität durch Horchboxen in Gondelhöhe nach Errichtung der WEA bzw. an schon bestehenden WEA im standörtlich ähnlichen Umfeld. Vom Vorhabenträger wurde nur eine Potentialabschätzung für die Artengruppe der Fledermäuse vorgenommen. Eine prüffähige Potenzialabschätzung beinhaltet eine Bewertung der möglichen Fledermausaktivität aufgrund der Habitategnung. Diese Methode ist vorrangig dazu geeignet, die Räume abzugrenzen, die im Folgenden einer vertieften Untersuchung unterzogen werden. Alternativ zu einer vertieften Untersuchung kann der Vorhabenträger auch im Sinne einer Wahrunterstellung annehmen, dass alle geeigneten Habitate eine sehr hohe Aktivitätsdichte aufweisen (= Worst-Case-Annahme). Solche Worst-Case-Annahmen sind nach der Rechtsprechung - auch bei der Bestandsaufnahme - grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt (stRspr, vgl. nur Urteile vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 38 = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 203 und vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 64 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 26).

Für den beantragten Standort ergibt sich aufgrund der Potenzialabschätzung folgende Worst-Case-Annahme, der bisher nicht durch Erfassungen widersprochen wurde:

Nach der AAB-WEA M-V Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 ist im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen (< 250 m Abstand zu stark frequentierten Gehölzrändern (Flugstraßen & Jagdgebiete)) auszugehen, dass das Kollisionsrisiko ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht ist. Eine hohe Aktivität liegt vor, wenn mehr als vier „5-Minuten-Intervalle“ mit Fledermausaktivität innerhalb des „120-Minuten-Intervalls“ nachgewiesen worden sind. Diese Vorabannahme wurde nicht durch Kartierungen am Standort widerlegt. Der WEA-Standort liegt <250m von bedeutenden Fledermauslebensräumen entfernt.

Für die WEA ist außerdem ein erhöhtes Kollisionsrisiko während der Migrationsphase der Fledermäuse anzunehmen. M-V liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. In diesem Zeitraum wurden in Nordostdeutschland an vergleichbaren Standorten die meisten Schlagopferfunde gemeldet, sodass mit hinreichender Sicherheit die Wahrannahme getroffen werden muss, dass auch an den beantragten Standort ein erhöhtes Kollisionsrisiko während des genannten Zeitraumes besteht.

Eine Potenzialanalyse kann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung verwendet und davon ausgegangen werden, dass an den beantragten Standorten Vermeidungsmaßnahmen in den genannten Zeiträumen erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse in den genannten Zeiträumen derart zu reduzieren, dass es nicht mehr als signifikant erhöht anzusehen ist. Dies ist nach allgemeinem Kenntnisstand möglich, indem die WEA während Zeiten mit hoher Fledermausaktivität nicht betrieben werden, so dass sich die Rotoren nicht drehen (= Abschaltzeiten).

Die Naturschutzbehörde folgt daher dem Vorschlag des Gutachters, pauschale Abschaltzeiten für den WEA-Standort im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume und Zuglinien festzulegen.

Fledermäuse fliegen in aller Regel nur zwischen dem frühen Abend und dem morgendlichen Sonnenaufgang, also nicht tagsüber. Des Weiteren hat hauptsächlich die Windgeschwindigkeit einen starken Einfluss auf die Fledermausaktivität (Brinkmann et al. 2011): Die akustisch erfasste Aktivität von Fledermäusen nimmt mit zunehmender Windgeschwindigkeit ab. Brinkmann et al. 2011 (S. 448) erfassten ca. 90 % aller Fledermausrufe in Rotorhöhe bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/sek. Bei mehr als 11,5 m/sek wurde keine Fledermausaktivität mehr verzeichnet. Auch starker Niederschlag wird von Fledermäusen i.d.R. gemieden. Die Temperatur und weitere Witterungsparameter sind stark mit der Windgeschwindigkeit interkorreliert. Dadurch besteht zwar auch ein (überwiegend indirekter) Zusammenhang zwischen der Temperatur und der Fledermausaktivität, die Temperatur ist jedoch kein geeigneter Parameter zur Vorhersage der Fledermausaktivität (Brinkmann, RENEBA II und RENEBA III, bisher unveröffentlicht). Daraus lässt sich ableiten, dass das Eintreten des Tötungsverbotes vermieden werden kann, indem die WEA in den oben genannten Wochen während der beauftragten Zeiten und den beauftragten Witterungsbedingungen nicht betrieben wird.

Da nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik ein signifikantes Tötungsrisiko für die Artengruppe der Fledermäuse besteht, ist es erforderlich, die Abschaltzeiten schon bei Testbetrieb und Inbetriebnahme der WEA durchzusetzen.

Die Erfassung muss an der Anlage durchgeführt werden, die potenziell den für Fledermäuse geeigneten Strukturen am nächsten gelegen ist. Auch eine Anlage auf purem Acker ist einer geeigneten Struktur am nächsten, da einige kollisionsgefährdete Arten (z.B. Rauhaufledermaus, Großer oder Kleiner Abendsegler) über dem Acker auf Offenland jagen.

Für Anlagen, die weniger als 500 m voneinander entfernt stehen und eine ähnliche Distanz zu den nächstgelegenen Bäumen, Gehölzen und Gewässern aufweisen, können die Ergebnisse aus der Höherentfassung auf mehrere Anlagen übertragen werden, wenn die Standortbedingungen sowie WEA-Parameter gleich sind.

Zudem ist bei vorhabenübergreifenden Höhenmonitorings darauf zu achten, dass nur Daten von WEA übertragen werden können, die die gleiche Höhe haben und deren Rotorradius gleich groß ist. Das Alter der übertragbaren Daten darf nicht älter als fünf Jahre alt und müssen nach dem neuesten Stand der Technik ermittelt worden sein.

Die Aufhebung von Abschaltzeiten nach Auswertung der Ergebnisse ergibt sich aus dem Gebot der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln. Sofern nachweisbar am Standort kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, besteht kein legitimer Zweck der Abschaltauflage. Eine Anpassung der Abschaltzeiten nach Auswertung der Ergebnisse ergibt sich daraus, dass hiermit sichergestellt wird, dass die konkreten Abschaltzeiten auf das konkrete Tötungsrisiko angepasst und insofern individualisiert werden, um einerseits die Einhaltung des § 44 BNatSchG sicherzustellen und andererseits eine übermäßige und insofern in Kenntnis tatsächlicher Notwendigkeiten rechtswidrige Abschaltung zu verhindern. Eine Anpassung, insb. eine Verlängerung von Abschaltzeiten, kann nicht dauerhaft auf die naturschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützt werden, sondern erfordert eine Änderung der Nebenbestimmung. Die Anpassung im Rahmen des § 12 Abs. 2a BImSchG ist dabei durch die Mitwirkung des Vorhabenträgers einem (Teil-)Widerruf bzw. einer (Teil-)Rücknahme das mildere Mittel.

Die erforderliche Einverständniserklärung zur nachträglichen Annahme von Auflagen gem. § 12 Abs. 2a BImSchG der Genehmigungsinhaberin wurde hierfür eingeholt und liegt mit Datum vom 23.07.2024 schriftlich vor.

Zu Ziffer 2.9.13 Fledermausabschaltung Protokoll

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen. Die Berichtspflicht nach § 17 Abs. 7 S.2 BNatSchG beinhaltet die Vorlage jährlicher Berichte über die ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Durchführung einer Maßnahme. Die Berichtsvorlage hat sich am berichtsgegenstand zu orientieren. Sind – wie hier – bestimmte Maßnahmen im jährlichen Turnus erforderlich, ermächtigt § 17 Abs. 7 S.2 BNatSchG auch zur Anordnung der Vorlage eines Berichtes über ihre frist- und sachgerechte Durchführung im selben Turnus.

Das von der Naturschutzbehörde geforderte jährliche Protokoll ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nachzuweisen.

Ab 2022 kontrolliert die Naturschutzbehörde die Abschaltlogarithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an Windkraftanlagen nicht mehr manuell, sondern anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die Naturschutzbehörde und den Vorhabenträger bewirkt. Da ProBat weit verbreitet ist und von den Vorhabenträgern ohnehin angewendet wird, ist mit der Datenübergabe in digitaler Form kein zusätzlicher Aufwand, sondern eine Arbeitserleichterung verbunden.

Die Anpassung der Protokolle ergibt sich aus dem Gebot der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln. Sofern die Hersteller des ProBat Tools die Protokoll-Vorgaben ändern, ergibt sich daraus, dass trotzdem sichergestellt werden muss, dass die konkreten Abschaltzeiten am Standort für die Behörde prüfbar sind.

Die erforderliche Einverständniserklärung zur nachträglichen Annahme von Auflagen gem. § 12 Abs. 2a BImSchG der Genehmigungsinhaberin wurde hierfür eingeholt und liegt mit Datum vom 23.07.2024 schriftlich vor.

Zusammenfassung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

- a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BlmSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt.

Dem Antrag ist zu entsprechen.

Zu II. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des VwKostG M-V in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V). Befreiungstatbestände nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

Dabei trägt gemäß §§ 1, 2, 11 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V i. V. m. der ImmSchKostVO M-V die Antragstellerin, hier: die Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG die Kosten.

Die Kostenentscheidung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung (hier: ImmSchKostVO M-V vom 11.12.2020)²⁸.

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr ist die Tarifstelle 2.2 der Immissionsschutz-Kostenverordnung. Danach ist für eine Genehmigung nach den § 4 für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage 6,50 € je Kilowatt Nennleistung und 50,00 € je Meter Gesamthöhe über Grund zu berechnen.

Die beantragte WEA des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 hat eine Nennleistung von 6.600 kW und eine Gesamthöhe von 250,00 m. Somit berechnen sich die Gebühren wie folgt:

Tarifstelle 2.2:



Zuschläge, Anrechnungen und Ermäßigungen für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach der Tarifstelle 2.2

Tarifstelle 2.4.2

Kommentar:

Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG. Der Zuschlag beträgt 30 bis 50 % der Gebühr nach der Tarifstelle 2.2, mindestens 5 000 EUR.

Der Zuschlag für die Durchführung der UVP bewegt sich am unteren Ende des Gebührenrahmens von  und ist entsprechend der Tatsachen, dass die UVP ohne besondere Schwierigkeiten

²⁸ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) vom 12. Dezember 2018 in der Fassung vom 11.12.2020 (GVOBl. M-V S. 430)

abließ, es nur einen Einwender gab, kein Erörterungstermin, sondern eine Online-Konsultation stattfand und bei dieser keine Erwiderung einging, angemessen.

Berechnung: [REDACTED]

Gebühr: [REDACTED]

Tarifstelle 2.4.3

Kommentar:

Der Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins (EÖT) pro Tag beträgt 1.000,00 bis 3.000,00 EUR. Der anberaumte EÖT wurde am 26.06.2023 aufgrund der Covid19-Pandemie abgesagt. Stattdessen erfolgte gemäß § 5 Abs.1, 3 und 4 PlanSiG eine Online-Konsultation. Der Verwaltungsaufwand für die physische Auslegung belief sich auf 8h, die außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten zu leisten waren.

Gebühr: [REDACTED]

Tarifstelle 2.4.13

Kommentar:

Die Ermäßigung bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV beträgt 10 bis 30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.2, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde für dieses Genehmigungsverfahren **und** für das parallel laufenden Genehmigungsverfahren mit Aktenzeichen 1.6.2V-60.020/22-51 (WEA 9) **eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** durchgeführt. Die Antragstellerin hat im Zeitraum vom 30.09.2023 bis zum 31.07.2024 insgesamt 3 Abschlagsrechnungen erhalten und bereits als Auslagen für den Sachverständigen beglichen. Zu beachten ist, dass die erbrachten Leistungen (hier: LP 1 und LP2) mit Datum vom 30.09.2023 und 31.10.2023 **für beide o. g. Vorhaben** in Rechnung gestellt wurden. Die Schlussrechnung mit Datum vom 31.07.2024 für die Leistungsphasen 3 und 4 wurde hingegen jeweils für die Vorhaben separat gestellt. Insofern wurden die ersten zwei Rechnung vom 30.09.2023 und 31.10.2023 durch zwei geteilt. Es ergeben sich daher Auslagen in einer Gesamtsumme in Höhe von [REDACTED] für jedes Vorhaben, welche bereits durch die Antragstellerin beglichen wurden. Damit liegt die Summe unter der maximal anzusetzenden Ermäßigung von 30 % [REDACTED]

Für die Hinzuziehung eines Sachverständigen, hier: die Fa. GfBU-Consult GmbH wurde eine Ermäßigung in Höhe der tatsächlich entstandenen Auslagen für den Sachverständigen berücksichtigt.

Ermäßigung: [REDACTED]

Amtshandlungen nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Tarifstelle 3.6.1

Kommentar: Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV, 100 bis 4.500 EUR

- einmalige Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen mit Schreiben vom 12.08.2022 (Entscheidung innerhalb des Gebührenrahmens für das Handling der Nachforderung orientiert sich am Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 1.2b)
- Tarifstelle 1.2 b): Gebühr nach Zeitaufwand des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte je angefangene halbe Stunde: 38,25 EUR, [REDACTED]

Berechnung: [REDACTED]

Gebühr: [REDACTED]

Zusammensetzung der Verwaltungsgebühr:

1. Tarifstelle 2.2 + Tarifstelle 2.4.2 + Tarifstelle 2.4.3 + Tarifstelle 3.6.1

- [REDACTED]

2. Ermäßigung in Höhe von [REDACTED]

Verwaltungsgebühr gesamt: [REDACTED]

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch den Adressaten ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

IV. Hinweise

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

2. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das

Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.

3. Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

4. Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

6. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

8. Bei Wechsel des Betreibers der Anlage ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 Abs. 2 und 52b BImSchG).

9. Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/ „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum SG 6.6-170, AM0²⁹

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	86,5	93,4	96,1	97,9	101,8	99,9	93,3	(83,0)

Oktavspektrum SG 6.6-170, Mode N3³⁰

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	84,9	90,7	93,0	94,8	98,7	96,8	90,2	(79,9)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

²⁹ Kundenproduktinformation SG 6.6-170, Schallemissionen, LK Rev. 0, Betriebsmodi AM0 bis N8, D2191060/004, 2020-12-09

³⁰ Kundenproduktinformation SG 6.6-170, Schallemissionen, LK Rev. 0, Betriebsmodi AM0 bis N8, D2191060/004, 2020-12-09

Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Die wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen (DIBt) -Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung- in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie die Einhaltung der in den Gutachten formulierten Auflagen sind durchzuführen.

2. Der Weiterbetrieb der Windenergieanlagen nach Ablauf der Entwurfslebensdauer kann durch festgelegte Prüfmethode, die den Weiterbetrieb der Windenergieanlagen gemäß dem aktuellen Stand der Technik ermöglichen, nachgewiesen werden. Die Sicherheit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Aussage zur Standsicherheit hängt vom Umfang und Auswahl der Prüfmethode und der Probenahme, Durchführung und Bewertung des beauftragten Sachverständigen ab. Die bautechnische Zulassung ist unbefristet.

Natur- und Artenschutzrechtliche Hinweise

1. Hinweis zu Ziffer 2.9.8 - automatische Erkennungssysteme auf Antrag

Alternativ zu den Informations- und Mitteilungspflichten nach Ziff. 2.9.8 kann auf Antrag der Genehmigungsinhaberin auch eine Abschaltung mittels kamerabasiertem System zur Erkennung landwirtschaftlicher Bodenergebnisse auf den betroffenen Flurstücken umgesetzt werden. Der Einsatz eines solchen Systems steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des StALU VP, insbesondere der Entscheidung über die Wirksamkeit des jeweiligen Systems im Einzelfall.

Bei Einsatz eines kamerabasierten Systems sind die Protokolle der Abschaltungsereignisse dem StALU VP unaufgefordert jährlich bis zum 30.11. einzureichen. Das StALU VP behält sich im Fall der Zustimmungserteilung vor, die mit dem Einsatz eines solchen Systems notwendigen Mitteilungs- und Informationspflichten des Genehmigungsinhabers im Einzelfall näher zu bestimmen und die Nebenbestimmung anzupassen.

2. Kompensationsverpflichtung im Verkaufsfall

Falls die Vorhabenträgerin nach Genehmigung einzelne Windenergieanlagen verkauft, bleiben die Verpflichtungen zur Umsetzung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen beim Inhaber der Genehmigung nach BImSchG, da die Kompensationsverpflichtung und Vermeidungsmaßnahmen für den gesamten Windpark und nicht für einzelne Windkraftanlagen ermittelt wurden und eine Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen für einzelne Windenergieanlagen nicht möglich ist.

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitnehmer als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

2. Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV³¹))

³¹ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist

3. Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

Denkmalschutzrechtlicher Hinweis

Wenn während der Arbeiten Denkmale, Teile von Denkmalen oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige.

Hinweise des Brand- und Katastrophenschutzes

1. Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

2. Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.) sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Die erforderliche Kennzeichnung wird zur Orientierung der Einsatzkräfte im Einsatz als Notwendig angesehen und ist entsprechend eines Feuerwehrplans nach DIN 14095 zu erstellen.

3. Bereitstellung einer Löschwassermenge von 32 m² durch einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230:2012-09 für den gesamten Windpark. Dabei ist der Löschwasserbehälter so zentral wie möglich im Windpark zu platzieren. Die Bemessungsgrundlage für die erforderliche Löschwassermenge orientiert sich an dem Arbeitsblatt W 405 DVGW als anerkannte Regel der Technik. Die Windenergieanlage wird hier als „Abgelegenes Einzelanwesen“ betrachtet.

4. Die Ausdehnung der gesamten Fläche der Windkraftanlage macht aus Sicht der Brandschutzdienststelle die Erstellung eines Feuerwehrplans nötig, um im Schadensfall Wasserentnahmestellen und andere wichtige Anlaufstellen für die Feuerwehr übersichtlich zu Verfügung zu stellen.

Wasserrechtliche Hinweise

1. Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers WP_KO_5_16. Die Bewirtschaftungsziele des § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)³² sind zu beachten.

2. Die Gründung der Bauwerke erfolgt unter anderem mittels kreisförmiger Tiefgründung. Hier sind die Vorgaben des § 49 WHG zu beachten. Durch den Bau der WEA findet ein punktueller Eingriff in den Boden und damit in die Grundwasser schützende überdeckende Bodenschicht statt.

³² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Durch die Vollversiegelung der Fundamentfläche der WEA und der Wegezuführung wird die Grundwasserneubildung punktuell reduziert, aber angrenzend unmittelbar im Gebiet versickert.

3. Sowohl die Baugrunderkundung als auch die Fundamentstatik sind der unteren Wasserbehörde des LK V-R, nach deren Erstellung, unaufgefordert vorzulegen.

4. Für das Anlegen der Zuwegungen und Stellflächen sind ausschließlich Materialien zu verwenden, die analog der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Laga) 20 den Zuordnungswert Z1 unterschreiten.

5. Bei dem geplanten Vorhaben ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)³³ zu beachten. Anlagen müssen gemäß den Anforderungen des § 17 AwSV geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden.

6. Werden im Zuge von Gründungsmaßnahmen Felddrainagen beschädigt, sind diese in Ihrer Funktionalität wiederherzustellen.

7. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG zu beachten.

Luftverkehrsrechtliche Hinweise

1. Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß Auflage 2.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

2. Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

3. Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes

³³ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV)

- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das **Geschäftszeichen V-623-00000-2023/064 (24-2/2707)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

Hinweis der Bundeswehr

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes

1. Grundsätzlich gilt, dass bauliche Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

2. Auf das anzuwendende technische Regelwerk – auch in Bezug auf Windenergieanlagen – wird auf die „*Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB)*“, welche auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) nachzulesen sind, verwiesen.

3. Über dieses technische Regelwerk hinaus werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung Abstandsempfehlungen für WEA zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gegeben. Der empfohlene Abstand zu Schienenwegen beträgt danach das 1,5-fache des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe. Das Eisenbahn-Bundesamt geht mit seiner Empfehlung davon aus, dass weniger eine Gefährdung des Betriebs durch Umkippen der ganzen Anlage als vielmehr durch Eisabwurf und Rotorblattabbruch zu besorgen ist.

Hinweise der Deutschen Bahn AG

1. Auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB)³⁴ des Grundstückseigentümers wird hingewiesen.

2. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Vorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient.

³⁴ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist

Im Auftrag

Dr. René Bernitz
Abteilungsleiter



Anlagen:

- Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkung für die WEA 08
- zwei gestempelte Antragsordner